Sonderheft 2019

RECHTS WISSENSCHAFT

Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung

Sonderheft herausgegeben von
Hanjo Hamann und Daniel Hürlimann

Open Access in der Rechtswissenschaft

Aus dem Inhalt

Open Access bei der Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Fachliteratur – was soll das?
Hanjo Hamann/Daniel Hürlimann

Zur Sichtbarkeit und Verbreitung rechtswissenschaftlicher Dissertationen
Eric W. Steinhauer

Paneldiskussion „Die Perspektive der Verlage“

Open Access im rechtswissenschaftlichen Verlag
Johannes Rux

Lizenzmodelle rechtswissenschaftlicher Internetzeitschriften
Hanjo Hamann

Best Practice-Beispiele

Nomos

www.rechtswissenschaft.nomos.de

https://www.nomos-shop.de/43365

Hanjo Hamann | Daniel Hürlimann [Hrsg.]

Open Access in der Rechtswissenschaft

Sonderheft „Rechtswissenschaft“

Nomos

https://www.nomos-shop.de/43365

Open Access bei der Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Fachliteratur – was soll das?

Hanjo Hamann & Daniel Hürlimann*

A. Einleitung 4
B. Thesen 6
I. Rechtswissenschaft interessiert nur JuristInnen. 6
II. Deutsches Jura interessiert nur Deutsche. 8
III. Juristische Karrieren kommen ohne Metriken aus. 11
IV. JuristInnen haben keine Peer Review. 13
V. Rechtswissenschaft ist drittmittelfern. 15
VI. Rechtswissenschaft ist papierbasiert und IT-fern. 18
VII. Verlage müssen marktgerechte Preise setzen 19
VIII. Juristische Verlagspreise sind angemessen. 22
C. Fazit 29

Die deutschsprachige Rechtswissenschaft ist eine der Fachdisziplinen mit der geringsten Durchsetzungsrate von Open Access überhaupt. Woher kommt diese Zurückhaltung gegenüber einer in anderen Wissenschaften enthusiastisch vorangetriebenen und von der Politik breit geförderten Bewegung? Will man der Rechtswissenschaft keine anachronistische Fortschrittsverweigerung unterstellen, sollten sich sachliche Gründe ausmachen lassen, warum sie dem Phänomen Open Access mit Skepsis begegnet, oder jedenfalls keine eigenen Anstrengungen in diese Richtung unternimmt. Solche Gründe werden in der Rechtswissenschaft bisher kaum öffentlich kommuniziert und allenfalls im informellen Kreis erörtert. Der vorliegende Beitrag sichtet die Gründe und leitet aus der Perspektive eines advocatus diaboli acht Thesen her, warum die institutionellen Rahmenbedingungen der Rechtswissenschaft mit Open Access unvereinbar sein könnten. Eine argumentative Auseinandersetzung mit diesen Thesen verspricht einen differenzierteren Diskurs, der die Rechtswissenschaft in ihren Eigenheiten ernst nimmt, ohne dabei die Potentiale von Open Access zu verleugnen.

* Dr. Dr. Hanjo Hamann ist Senior Research Fellow am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern (Bonn) und Mitherausgeber von *JLL* (www.LanguageAndLaw.eu) und *Rechts|Empirie* (www.RechtsEmpirie.de), Ass.-Prof. Dr. Daniel Hürlimann ist Assistenzprofessor für Informationsrecht an der Universität St.Gallen und Herausgeber von *sui generis* (www.sui-generis.ch). Die Autoren danken (nicht nur, aber insbesondere) *Alexander Peukert* für die gemeinschaftliche Ausrichtung der Tagung „Open Access für die Rechtswissenschaft: Pflicht oder Privatsache?“ im Oktober 2018, auf der dieses Sonderheft beruht (www.jurOA.de#2018), *Johannes Rux* für die unermüdliche, umsichtige und wohlwollende Redaktion der Beiträge, *Christian Wolf* und der Universitätsbibliothek Marburg für wertvolle Einblicke und die geduldige Beantwortung allzu neugieriger Fragen, sowie *Ralf Schimmer* und der Max Planck Digital Library (MPDL) für die Möglichkeit, das Sonderheft Open Access zu veröffentlichen.

https://www.nomos-shop.de/43365

A. Einleitung

Open Access, also der freie – technisch unbeschränkt, rechtlich nachnutzbar und kostenfrei angebotene[1] – Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen, ist in den meisten Fachdisziplinen weiter fortgeschritten als in der Rechtswissenschaft. In Untersuchungen zum Anteil von Open Access in verschiedenen Disziplinen schneidet die Rechtswissenschaft, sofern sie überhaupt als eigene Disziplin berücksichtigt wird,[2] in der Regel unterdurchschnittlich ab: Studien, die den Anteil an OA-Publikationen in der Rechtswissenschaft gesondert ausweisen, beziffern diesen mit fünf bis zehn Prozent.[3] In fast allen anderen Disziplinen sind die OA-Anteile bedeutend höher, Vorreiter ist die Biomedizin mit einem Open-Access-Anteil von etwa 60 Prozent.[4] Wo die Rechtswissenschaft zusammen mit den Geisteswissenschaften und teilweise sogar den Kunstwissenschaften erfasst wird,[5] erreicht sie OA-Anteile bis zu 32 Prozent.[6] Die benachbarten Sozialwissenschaften dagegen kommen in manchen Untersuchungen auf einen fast doppelt so hohen OA-Anteil.[7]

Dabei dürften die meisten Studien den OA-Anteil in der Rechtswissenschaft sogar noch deutlich überschätzen, denn viele beruhen auf der Auswertung von Datenbanken und Plattformen, in denen tendenziell mehr digital als gedruckt veröffentlichte rechtswissenschaftliche Beiträge erfasst sind. Dazu gehören die Datenbank *Web of Science* ebenso wie die Suchmaschine *Google Scholar* oder auch die Zitations- und Abstractsammlung *Scopus*. Soweit ersichtlich, existiert im deutschsprachigen Raum nur eine einzige belastbare Untersuchung zum Verfügbarkeitsgrad rechtswissenschaftlicher Beiträge; danach sind in der Schweiz höchstens 19 Prozent

1 Näher zur Definition *H. Hamann*, in diesem Heft, S. 100 ff.

2 Sie fehlt in *V. Larivière / C. R. Sugimoto*, Do authors comply when funders enforce open access to research?, Nature 2018, S. 483 (perma.cc/J4TG-Y2CZ); *H. Piwowar / J. Priem / V. Larivière / J. P. Alperin / L. Matthias / B. Norlander / A. Farley / J. West / S. Haustein*, The state of OA: a large-scale analysis of the prevalence and impact of Open Access articles, PeerJ 6:e4375 (perma.cc/743N-QHHG); *J. Bosman / B. Kramer*, Open access levels: a quantitative exploration using Web of Science and oaDOI data, PeerJ Preprints 6:e3520v 1 (perma.cc/6QMC-Z6SL); *Science-Metrix*, Open access availability of scientific publications, Final Report, January 2018 (perma.cc/F7ZG-C32D).

3 *C. Hajjem/S. Harnad/Y. Gingras*, Ten-Year Cross-Disciplinary Comparison of the Growth of Open Access and How it Increases Research Citation Impact, IEEE Data Engineering Bulletin 2005/4 (perma.cc/6PRD-U45W), S. 39 (42); Europäische Kommission, Open science monitor, Trends for open access to publications, Percentage of open access publications (gold and green) by FOS (fields of science and technology), Law: 90.9% Not OA.

4 *Piwowar*, Open Access (Fn. 2), S. 14.

5 Überblick bei *A. Severin / M. Egger / M.P. Eve / D. Hürlimann*, Discipline-specific open access publishing practices and barriers to change: an evidence-based review, F1000Research 2018, 7:1925 (perma.cc/9DBY-Z2G6).

6 *A. Martín-Martín/R. Costas/T. v. Leeuwen/E. Delgado López-Cózar*, Evidence of Open Access of scientific publications in Google Scholar: a large-scale analysis, Journal of Informetrics 2018 (perma.cc/K9F9-ZMGT), S. 819 (831).

7 61 % bei *H. R. Jamali/M. Nabavi*, Open access and sources of full-text articles in Google Scholar in different subject fields, Scientometrics 2015, S. 1635; nur 17 % dagegen bei *Bosman/Kramer* (Fn. 2).

https://www.nomos-shop.de/43365

der Beiträge aus rechtswissenschaftlichen Zeitschriften kostenlos (nicht zwangsläufig Open Access) zugänglich.[8]

Diese ungewöhnlich geringe Durchsetzungsrate von Open Access führt zur Frage nach dem Warum. Sie wird kaum je expliziert und allenfalls im vertraulichen Gespräch von Open-Access-AktivistInnen als anachronistischer Sonderweg einer Disziplin abgetan, die ohnehin an vielen Fronten mit ihrer Wissenschaftlichkeit hadert.[9] Der vorliegende Beitrag dreht den Spieß um. Er lädt zu einem Gedankenexperiment ein, welches das übliche Narrativ vom Kopf auf die Füße stellt: Statt die Rechtswissenschaft zu belehren, warum sie sich der Open-Access-Bewegung anschließen sollte, fragt der vorliegende Beitrag, warum sie es bislang wohl *nicht* getan hat. Worin könnte ihre Skepsis begründet liegen? Warum bringen JuristInnen gegenüber Open Access so wenig Enthusiasmus auf?[10]

Inspiriert in Titel und Thesenformat durch einen provokanten Zwischenruf von *Kostorz* vor einigen Jahren,[11] soll der vorliegende Beitrag die Hindernisse zusammentragen, die nach Beobachtung der Autoren in informellen Gesprächen *gegen* Open Access in der deutsch(sprachig)en Rechtswissenschaft ins Feld geführt werden. Sich daran argumentativ abzuarbeiten, verspricht eine differenziertere Auseinandersetzung, die besser auf bisherige Einwände zu entgegnen hilft und die juristische Fachdisziplin in ihren Eigenheiten ernst nimmt, ohne zugleich neue Ansätze abzulehnen. Aus der Perspektive eines *advocatus diaboli* greifen die Autoren[12] deshalb acht Thesen zu Open-Access-hinderlichen Rahmenbedingungen der Rechts-

8 *B. Dengg*, Bestehende Infrastrukturen für juristische Forschung und deren Kosten, Vortrag Bern 27.5.2016 (perma.cc/ZRU2-HFKN), S. 23. Die Untersuchung basiert auf einer Stichprobe von 9 rechtswissenschaftlichen Zeitschriften aus der Schweiz (AJP, forumpoenale, sic!, successio, ZBJV, SJZ, ZBl, SZZP und jusletter) und berücksichtigt Publikationen im Zeitraum 2010–2015.

9 Ganz schlaglichtartig aus dem neueren Schrifttum etwa *diverse AutorInnen*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, JZ-Themenheft 14/2013, S. 693–723; *D. Basak / M. Reiß / R. Schimmel*, Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft? Überlegungen zum Umgang mit Plagiaten in rechtswissenschaftlichen Publikationen und Prüfungsarbeiten, RW 2014, S. 277; *A. Dyevre*, The Future of Legal Theory and the Law School of the Future, Antwerpen 2015; *R. van Gestel / H.-W. Micklitz / E. L. Rubin* (Hrsg.), Rethinking Legal Scholarship. A Transatlantic Dialogue, Cambridge 2017 (mit mehreren Beiträgen aus dem deutschen Raum).

10 Aufbauend auf früheren Gedanken von *H. Hamann*, Open Access in der Rechtswissenschaft, GRUR 2016, S. 1140 (1142 l. Sp.), Abschnitt „Woher rührt die OA-Skepsis von Juristen?" (hanjo.1hamann.de/research/grur2016-1140.pdf) und *ders.*, Freier Zugang zur juristischen Fachliteratur im Spiegel der Open-Science-Bewegung, sui generis 3 (2016), S. 96 (103), Abschnitt „Woher der Widerstand von Juristen gegen Open Access?" (Rn. 24) (sui-generis.ch/28).

11 *P. Kostorz*, Review-Verfahren bei der Veröffentlichung juristischer Fachartikel – Was soll das?, KJ 2016, S. 417.

12 Der Beitrag wurde gemeinschaftlich bearbeitet, aber die Entwurfsverantwortung für Thesen 1, 2, 5 und 6 lag beim Autor Hürlimann, die Entwurfsverantwortung für Thesen 3, 4, 7 und 8 beim Autor Hamann.